

Nutzungsordnung für die Überlassung des ElopsRaums im Südring 5, 91438 Bad Windsheim

Diese Nutzungsordnung regelt die Nutzung des Veranstaltungsraumes, der Bühne und der Küche und ist von allen Nutzerinnen und Nutzern (nachfolgend „Nutzer“) zu beachten. Die ordnungsgemäße Nutzung des Raumes ist eine Voraussetzung für die sichere und nachhaltige Nutzung der Räumlichkeiten.

1. Allgemeines

1.1 Der Veranstaltungsraum hat eine maximale Kapazität von 120 Sitzplätzen oder 200 Stehplätzen. Diese Kapazität darf nicht überschritten werden.

1.2 Die Nutzung des Raumes, der Bühne, Sanitäranlagen, Stuhllager und der Küche erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Unfälle, Verletzungen oder Beschädigungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen.

1.3 Der Zugang zum Veranstaltungsraum, zur Bühne und zur Küche erfolgt ausschließlich durch autorisierte Personen. Der Nutzer erhält bei der Schlüsselübergabe eine Einweisung in die Nutzung der Räumlichkeiten und verpflichtet sich, diese nach bestem Wissen und Gewissen zu nutzen.

1.4 Das Parken auf dem Hofgelände ist untersagt. Parkflächen befinden sich auf den in der Umgebung befindlichen Parkplätzen. Zur Anlieferung, zum Be- und Entladen vor und nach der Veranstaltung kann der Hof befahren werden.

1.5 Es ist untersagt, Löcher in die Wände, Decken oder Böden zu bohren sowie Gegenstände jeglicher Art an den Wänden oder anderen Oberflächen zu befestigen oder zu installieren. Das gilt auch für Klebematerialien (z.B. Klebebänder, Haken, Nägel, Schrauben oder ähnliches). Etwaige Schäden, die durch Verstöße entstehen, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

1.6 Der Nutzer ist für die Einhaltung der geltenden Gesetze zum Alkoholkonsum und Jugendschutz verantwortlich.

1.7 Das Rauchen innerhalb des Gebäudes sowie das Hantieren mit offenem Feuer ist strikt untersagt. Vor dem Eingang zur Möbelhalle besteht ein ausgewiesener Bereich, in welchem das Rauchen gestattet ist.

1.8 Das Mitbringen und der Aufenthalt von Tieren im Veranstaltungsraum, auf der Bühne und in der Küche sind untersagt. Ausgenommen hiervon sind Assistenztiere (z.B. Blindenhunde), deren Anwesenheit vorab mit dem Vermieter abzustimmen ist.

1.9 Ist eine (Mit-)Nutzung von Flächen außerhalb des Veranstaltungsraums beabsichtigt, ist dies vorab mit dem Vermieter abzustimmen. Während der Verkaufszeiten von Elops Offene Hände ist eine Nutzung von Flächen außerhalb des Veranstaltungsraums ausgeschlossen.

2. Nutzungsziel und -dauer

2.1 Die Räumlichkeiten können für Feierlichkeiten, Konzerte, Präsentationen und sonstige Anlässe genutzt werden, die im Rahmen der genehmigten Kapazität und der Bestimmungen dieser Nutzungsordnung stattfinden.

2.2 Der Raum darf nur innerhalb der vereinbarten Nutzungszeiten genutzt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

2.3 Jede Art der gewerblichen Nutzung ist nicht möglich.

3. Bestimmungen zur Nutzung der Bühne

3.1 Die Bühne darf ausschließlich für die vereinbarten Veranstaltungszwecke genutzt werden.

3.2 Aufbauten, technische Geräte und Dekorationen auf der Bühne müssen sicher installiert werden. Eventuell vorhandene technische Geräte (Licht- und Tontechnik) dürfen nur nach vorheriger Einweisung und von fachkundigen Personen bedient werden.

3.3 Bühnenaufbauten und -dekorationen dürfen die Sicherheits- und Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Der Zugang zu Notausgängen muss jederzeit gewährleistet sein.

4. Bestimmungen zur Nutzung der Küche

4.1 Die Küche darf zur Zubereitung und Ausgabe von Speisen genutzt werden. Die Nutzung der Küche erfordert die Einhaltung der Hygienevorschriften.

4.2 Alle genutzten Küchenutensilien, Geräte und Arbeitsflächen sind nach Gebrauch zu reinigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

4.3 Lebensmittelreste und Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Der Nutzer ist verpflichtet, alle Abfälle mitzunehmen und nach den geltenden Abfalltrennungsbestimmungen zu entsorgen. Eine Nutzung der auf dem Hof befindlichen Mülltonnen oder sonstigen Müllentsorgungsanlagen ist nicht gestattet.

4.4 Defekte Geräte oder Schäden in der Küche sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.

5. Verantwortung des Nutzers

5.1 Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, Bühne und Küche sorgfältig und sachgemäß zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch seine Nutzung oder die Nutzung durch seine Gäste entstehen.

5.2 Der Nutzer ist verpflichtet, das gesamte Equipment und Mobiliar im Raum pfleglich zu behandeln. Schäden am Mobiliar oder an der Ausstattung sind unverzüglich zu melden.

5.3 Die Nutzung von mitgebrachter Technik (z. B. Musikanlagen) ist nur in einer Lautstärke gestattet, die keine Belästigung der Umgebung verursacht. Der Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzrichtlinien, derzeit 60 dB (Messung am Eingang des Nachbargebäudes, von 6:00 – 22:00 Uhr) und 40 dB nachts.

5.4 Nach Beendigung der Veranstaltung sind der Veranstaltungsraum sowie Bühne, Sanitäranlagen, Stuhllager und Küche in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.

5.5 Der Nutzer versichert mit der Unterschrift, dass er nicht im Auftrag eines Anderen Veranstalter sein wird. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

6. GEMA-Gebühren und Urheberrechte

6.1 Der Nutzer ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA vorzunehmen, falls während der Veranstaltung urheberrechtlich geschützte Musikwerke öffentlich wiedergegeben werden.

6.2 Die anfallenden GEMA-Gebühren sind vom Nutzer selbst zu tragen. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für GEMA-bezogene Kosten oder andere urheberrechtliche Ansprüche, die durch die Nutzung von Musik im Veranstaltungsraum entstehen könnten.

6.3 Der Vermieter kann vom Nutzer einen Nachweis über die Anmeldung bei der GEMA verlangen. Der Nutzer verpflichtet sich, diesen Nachweis auf Anfrage vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

6.4 Sollte der Nutzer die GEMA-Pflicht versäumen, haftet er allein für daraus entstehende Forderungen, Bußgelder oder sonstige rechtliche Konsequenzen.

7. Sicherheitsbestimmungen

7.1 Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die zulässige Personenkapazität von 120 Personen bei Sitzplätzen oder 200 Personen bei Stehplätzen nicht überschritten wird.

7.2 Das Blockieren von Notausgängen und Fluchtwegen ist untersagt. Diese müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.

7.3 Der Nutzer verpflichtet sich, alle Anweisungen des Vermieters oder dessen Vertreters im Hinblick auf Brandschutz, Sicherheit und Ordnung zu befolgen.

7.4 Offenes Feuer, Pyrotechnik und das Abbrennen von Kerzen ohne Aufsicht außerhalb von Sicherungsgefäßen (Gläsern o.ä.) sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet.

8. Reinigung und Müllentsorgung

8.1 Der Nutzer ist für die Reinigung des Raumes, der Bühne und der Küche nach der Nutzung verantwortlich.

8.2 Der Veranstaltungsraum und die Küche sind besenrein zu hinterlassen. Eventuelle Reinigungsmittel und -geräte werden durch den Vermieter zur Verfügung gestellt.

8.3 Der Nutzer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Entsorgung aller während der Veranstaltung anfallenden Abfälle.

9. Haftung und Versicherung

9.1 Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seine Gäste oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an der Mietsache und der Ausstattung.

9.2 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung von Gegenständen, die der Nutzer oder dessen Gäste in den Veranstaltungsraum einbringen.

9.3 Es wird empfohlen, dass der Nutzer für die Dauer der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung abschließt, die Personen- und Sachschäden abdeckt.

10. Kündigung und Rücktritt

10.1 Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei groben Verstößen gegen diese Nutzungsordnung den Vertrag fristlos zu kündigen und die Nutzung des Veranstaltungsraumes zu untersagen.

10.2 Der Nutzer kann bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (siehe individuelle Vereinbarung) vor der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten. Stornogebühren können in diesem Fall anfallen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil des Überlassungsvertrags für den Veranstaltungsraum. Mit der Unterschrift unter dem Vertrag erkennt der Nutzer die Nutzungsordnung an.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

11.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsordnung bedürfen der Schriftform.